

[Titel, deutsch] **Kostenarten- und Kostenstellenrechnung im regulierten Gasmarkt**

[Titel, englisch] Cost types and cost centre accounting in regulated gas market

[Autor] Dipl.-Verw.Wiss. Benjamin Peschka

[Schlagwörter] GasNEV, Kostenarten, Netzkosten, aufwandsgleiche Kosten, kalkulatorische Kosten, Nettosubstanzerhaltung, Realkapitalerhaltung, Kostenstellen, Ortstransportleitungen, Ortsverteilnetz

[Zusammenfassung, deutsch] ... [Anmerkung des Autors: wird zeitnah nachgereicht]

[Zusammenfassung, englisch] ... [Anmerkung des Autors: wird zeitnah nachgereicht]

[Anschrift] Dipl.-Verw.Wiss. Benjamin Peschka, MVV Energie AG, Manager Netzwirtschaft – Grundsatzfragen, Strategie und Regulierung – im Bereich Netze und Referent gaswirtschaftliche Grundsatzfragen im Bereich Energiewirtschaft und Konzernstrategie, Luisenring 49, 68159 Mannheim

Einleitung

Die Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV) vom 29. Juli 2005 [1] gliedert sich in fünf Teile mit 33 Paragraphen¹ und zwei Anlagen. Die GasNEV regelt die Festlegung der Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Gasnetzzugang. Diese sind in Teil 2 in die drei Abschnitte Kostenartenrechnung, Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung differenziert. Die folgenden Ausführungen zu „Kostenarten- und Kostenstellenrechnung im regulierten Gasmarkt“ beziehen sich im wesentlichen auf die ersten beiden Abschnitte mit den Paragraphen 4 bis 10 einschließlich Anlage 1 mit den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von Anlagegütern und den Paragraphen 11 und 12 mit Bezugnahme auf die Anlage 2 zu Haupt- und Nebenkostenstellen. Im direkten thematischen Anschluss steht die Kostenträgerrechnung (§§ 13 - 20), bei der im Rahmen des Netzpartizipationsmodells aus Kosten Entgelte gebildet werden. Die im weiteren inhaltlichen Zusammenhang stehende Anreizregulierung und Vergleichsverfahren werden hier nicht weiter erläutert.

Schwerpunkte der Abhandlung bilden die Netzkostenermittlung (§§ 4 – 10) mit aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten, Kostenstruktur und Kostenverteilung (§§ 11 und 12) mit der Differenzierung zwischen Ortstransportleitungen und Ortsverteilnetz (§ 12 Satz 2). Letzterer Aspekt ist nur für die örtliche Verteilnetzstufe von Bedeutung. Ansonsten gelten die Regelungen sowohl für die regionale Verteil- als auch für die örtliche Verteilnetzstufe innerhalb des dreistufigen Aufbaus der deutschen Gaswirtschaft.

1. Kostenartenrechnung – Welche Kosten sind entstanden?

Die Netzkosten setzen sich nach § 4 II Satz 2 in Verbindung mit § 10 (vgl. § 3 I Satz 1) aus den Kostenpositionen

- aufwandsgleiche Kosten (§ 5) und
- kalkulatorische Kosten (§§ 6 – 8)
- unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge (§ 9) und
- unter Berücksichtigung eines verzinsten Saldierungsdifferenzbetrags im Rahmen der periodenübergreifenden Saldierung (§ 10)

¹ Soweit nicht ausdrücklich angegeben beziehen sich die nachfolgend genannten Paragraphen auf die GasNEV.

zusammen.²

$$\text{AGK} + \text{kalk. K} - \text{KMEE} + \text{VSDB} = \text{Netzkosten}^3$$

Die Netzkosten werden auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erstellt. Einzelkosten des Netzes sind direkt, Gemeinkosten sind über eine Schlüsselung dem Netz zuzuordnen (§ 4 IV Satz 1). Die Schlüssel sind verursachungs- und sachgerecht vom Netzbetreiber festzulegen; der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten (§ 4 IV Sätze 2/3). Sie sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren (§ 4 IV Satz 4).

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten (§ 5) werden der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entnommen. Darunter sind die Kostenarten Materialaufwand (u.a. für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), Personalaufwand, insbesondere Löhne und Gehälter, Zinsaufwand, sonstige Steuern, beispielsweise KFZ-Steuer, und sonstiger betrieblicher Aufwand zu verstehen.

$$\text{MA} + \text{PA} + \text{ZA} + \text{sSt} + \text{sBA} = \text{aufwandsgleiche Kosten}^4$$

1.2. Kalkulatorische Kosten

Hierunter fallen die kalkulatorische Abschreibungen (§ 6), die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7) und kalkulatorische Steuern (§ 8).

$$\text{kalk. ABS} + \text{kalk. EKV} + \text{kalk. St} = \text{kalkulatorische Kosten}^5$$

1.2.1. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist ein grundlegender Methodenübergang vom Prinzip der Nettosubstanzerhaltung zur Realkapitalerhaltung festgeschrieben. Zeitlicher Fixpunkt ist der 1. Januar 2006. Anlagegüter, die vor diesem Stichtag aktiviert wurden, werden als „Altanlage“ und nach dem Stichtag als „Neulage“ bezeichnet (§ 6 I Satz 3).

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Altanlagen (§ 6 II/III) unterscheidet sich die Basis. Während diese bei eigenfinanzierten Anlagegütern von Tagesneuwerten (TNW) bestimmt wird (§ 6 II Nr. 1), erfolgt dies bei fremdfinanzierten Anlagegütern auf historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) (§ 6 II Nr. 2). Die Abschreibung wird unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern ermittelt (§ 6 V). Diese sind in Anlage 1 der GasNEV nach sechs Anlagengruppen differenziert (Allgemeine Anlagen, Gasbehälter, Erdgasverdichteranlagen, Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, Mess-, Regel- und Zähleranlagen und Fernwirkanlagen) und zumeist in Zeitspannen definiert. Beispielsweise wird für Gasleitungen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 45 bis 55 Jahre angesetzt, mit Ausnahme von kathodisch geschützten Stahlleitungen und Polyvinylchlorid-(PVC)Leitungen. Neuanlagen (§ 6 IV) werden mittels gleicher betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer ausschließlich auf Basis von AHK ermittelt.

² Die nicht unter die o.g. Netzkosten eines Netzbetreibers fallenden Kosten wie ggf. der erweiterte Bilanzausgleich (§§ 26/34 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) [1]) oder sonstige Dienstleistungen, beispielsweise Regulierungsmanagement für andere Verteilnetzbetreiber, werden auf separate Kostenstellen gebucht. Dafür werden gesonderte, d.h. unabhängig vom Gesamtnetzentgelt bestehende, Entgelte erhoben.

³ AGK = aufwandsgleiche Kosten; kalk. K = kalkulatorische Kosten; KMEE = kostenmindernde Erlöse und Erträge; VSDB = verzinsten Saldierungsdifferenzbetrag

⁴ MA = Materialaufwand; PA = Personalaufwand; ZA = Zinsaufwand; sSt = sonstige Steuern; sBA = sonstiger betrieblicher Aufwand

⁵ kalk. ABS = kalkulatorische Abschreibungen; kalk. EKV = kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung; kalk. St = kalkulatorische Steuern

$$(AV_{\text{AHK AAnl.}} / \text{BGND} * \text{FKQ}) + (AV_{\text{TNW AAnl.}} / \text{BGND} * \text{EKQ}) + (AV_{\text{AHK NAnl.}} / \text{BGND}) = \text{kalkulatorische Abschreibungen}^6$$

1.2.2. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des Eigenkapitals erfolgt im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (BNEK). Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das BNEK auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 III Satz 1). Dies erfolgt entsprechend dem Verhältnis der kalkulatorischen Restwerte (§ 7 III Sätze 2/3). Der auf die Altanlagen entfallende Anteil wird mit 7,8 %, der auf die Neuanlagen entfallende Anteil mit 9,21 % verzinst, jeweils vor Steuern (§ 7 VI Satz 2). Die in der GasNEV festgelegten Zinssätze gelten für einen Übergangszeitraum und enden mit der erstmaligen Festlegung durch die Bundesnetzagentur (§ 7 VI) im Rahmen der Anreizregulierung (§§ 21, 21a und 29 EnWG [3]). Diese hat sich beim Basiszinssatz an den durchschnittlichen Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere (§ 7 IV) zuzüglich eines Wagniszuschlags (§ 7 V) zu orientieren.

Die Differenz zwischen den beiden Zinssätzen reflektiert die Inflationsrate, die im Zinssatz von Altanlagen in Abzug gebracht wird (§ 7 IV Satz 2). Bei den Altanlagen ist der Inflationsausgleich durch den Ansatz von TNW abgegolten.

$$(\text{BNEK}_{\text{AAnl.}} * 7,8 \%) + (\text{BNEK}_{\text{NAnl.}} * 9,21 \%) = \text{kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung}^7$$

1.2.3. Kalkulatorische Steuern

Während die kalkulatorische Gewerbesteuer weiterhin in der Kalkulation der Netzentgelte berücksichtigt wird (§ 8), ist die Körperschaftsteuer auf den Scheingewinn als Kostenposition im Vergleich zum Kalkulationsleitfaden der Verbändevereinbarung Gas II nicht mehr zulässig. Damit ist die kalkulatorische Gewerbesteuer als einzige Position gleich den kalkulatorischen Steuern.

1.3. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Die kostenmindernden Erlöse und Erträge werden der GuV entnommen und von den Netzkosten abgezogen. Dazu zählen beispielsweise die Auflösung von gezahlten Netzanschlusskosten und von Baukostenzuschüssen.

1.4. Periodenübergreifende Saldierung

Netzbetreiber haben nach Abschluss einer Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den aus Netzentgelten erzielten Erlösen und Netzkosten zu ermitteln (§ 10 Satz 1). Der positiv oder negativ ausfallende Differenzbetrag ist mit einem angemessenen Zinssatz in die Netzkostenberechnung einzubeziehen (§ 10 Sätze 2/3). Eine Saldierung erfolgt in den drei folgenden Kalkulationsperioden (§ 10 Satz 4). Die periodenübergreifende Saldierung dient dem Ausgleich der nie ganz auf Null zu bringenden Differenz zwischen Netzentgelterlösen und Netzkosten. Diese resultiert aus Prognoseabweichungen bei den Netzentgelterlösen, beispielsweise unterschiedlicher Absatzmengen. Diese Regelung greift erst mit der zweiten Netzkostenermittlung, kann also frühestens 2007 wirken. Mit der Einführung der Anreizregulierung entfällt die periodenübergreifende Saldierung.

$$(\text{E}_{\text{Vorjahr}} - \text{NK}_{\text{Vorjahr}}) * \text{Z} / 3 = \text{verzinsten Saldierungsdifferenzbetrag}^8$$

⁶ AV = Anlagevermögen; AHK = Anschaffungs- und Herstellungskosten; AAnl. = Altanlagen; BGND = betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern; FKQ = Fremdkapitalquote; TNW = Tagesneuwerte; EKQ = Eigenkapitalquote; NAnl. = Neuanlage

⁷ BNEK = betriebsnotwendiges Eigenkapital; AAnl. = Altanlagen; NAnl. = Neuanlage; $\text{BNEK}_{\text{EKQ } 40\% + x}$ = der die zugelassene Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals; FKZ = Fremdkapitalzinssatz

⁸ E = Erlöse; NK = Netzkosten; Z = Zinssatz

1.5. Zusammenfassung Kostenartenrechnung

In nachfolgender Tabelle ist die Kostenartenrechnung nach GasNEV zusammengefasst:

Kostenartenrechnung		
	Kostenart	Abkürzung
	Aufwandsgleiche Kosten	AGK
+	Kalkulatorische Kosten	kalk. K
	a) Kalkulatorische Abschreibungen	a) kalk. ABS
	b) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	b) kalk. EKV
	c) Kalkulatorische Steuern	c) kalk. St
-	Kostenmindernde Erlöse und Erträge	KMEE
+	Periodenübergreifende Saldierung	VSDB
=	Netzkosten	NK

Tab. 1 Übersicht Kostenartenrechnung nach GasNEV

Als Gesamtformel ergibt sich für die Ermittlung der Netzkosten:

$$(MA + PA + ZA + sSt + sBA) + ((AV_{AHK\ AA_{Anl.}} / BGND * FKQ) + (AV_{TNW\ AA_{Anl.}} / BGND * EKQ) + (AV_{AHK\ NA_{Anl.}} / BGND)) + ((BNEK_{AA_{Anl.}} * 7,8\ %) + (BNEK_{NA_{Anl.}} * 9,21\ \%)) + \text{kalk. St.} - \text{KMEE} + ((E_{Vorjahr} - NK_{Vorjahr}) * Z / 3) = \text{Netzkosten}$$

2. Kostenstellenrechnung – Wo sind die Kosten entstanden?

Die in der Kostenartenrechnung ermittelten Netzkosten sind vollständig auf die in der GasNEV festgelegten Haupt- und Nebenkostenstellen zu verteilen. Dabei ist eine angemessene Schlüsselung vorzunehmen, wenn keine direkte Zuordnung zu einer Kostenstelle gegeben ist. Die gewählten Schlüssel sind sachgerecht und für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und unter dem Grundsatz der Stetigkeit anzuwenden (§§ 11/12).

Betrachtet man die Thematik vom Transportkunden aus, so erhält dieser eine Entgeltstruktur bestehend aus einem Netzentgelt und einem getrennten Entgelt für Messung und Abrechnung. Die Kosten für die Systemdienstleistungen sind im Netzentgelt enthalten und auf der Kundenrechnung prozentual im Verhältnis zu den Netzkosten anzugeben (§ 13 II Sätze 3/5). Diese Entgeltsystematik macht eine entsprechende Kostenstellenstruktur erforderlich. Demnach ergäbe sich in einem ersten Schritt folgende Kostenstellenstruktur für Netzbetreiber mit kostenorientierter Entgeltbildung:

- Leitungssystem (LTS),
- Systemdienstleistungen (SDL),
- Messung (MES) und
- Abrechnung (ABR).

2.1. Leitungssysteme Verteilnetzbetreiber

Das Leitungssystem der regionalen Verteilnetzbetreiber (RVNB) umfasst das Leitungsnetz, Stationen - bestehend aus den Entry- und Exitpunkten und Regelstationen - und falls vorhanden Verdichter. Deren Kosten sind angemessen zwischen einem Entry-System und einem Exit-System aufzuteilen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus § 15 I und ist in der GasNEV in die Kostenträgerrechnung „gerutscht“. Für örtliche Verteilnetzbetreiber (ÖVNB) ist eine solche Einteilung nicht notwendig, da Entry-/Exit-Systeme gemäß den besonderen Regeln für örtliche Verteilnetze in § 18 I Satz 1 nicht Grundlage des Netzzugangsmodells sind.

ÖVNB haben dafür zu beachten, dass im Rahmen des „transaktionsunabhängigen Punktmodells“ nach § 18 I Satz 1 eine Differenzierung des örtlichen Leitungssystems nach Ortstransportleitungen (OTL) und Ortsverteilnetz

(OVN) gemäß § 12 Satz 2 erforderlich ist. Diese umfassen das jeweilige Ortsnetz mit den entsprechenden Stationen. Das dem OVN vorgelagerte OTL enthält neben den Ein- auch die dem Ortstransportnetz angeschlossenen Ausspeisestationen, während dem OVN alle übrigen Ausspeisestationen hinzuzurechnen sind. Für beide Leitungssystemtypen entfallen Verdichter, da diese nur in der überregionalen Ferngasstufe typisch und in der regionalen Verteilnetzstufe teilweise, bei ÖVNB jedoch grundsätzlich nicht vorhanden sind.

2.2. Ortstransportleitungen und Ortsverteilnetz in örtlichen Verteilnetzen

Die Unterscheidung zwischen OTL und OVN ist als Basis für die Anwendung des Netzpartizipationsmodells erforderlich. Beide Leitungssystemtypen werden funktional, sachgerecht und eindeutig voneinander abgegrenzt. Die Zuordnung der Leitungsabschnitte zu OTL und OVN erfolgt durch den jeweiligen ÖVNB auf Basis einer Gesamtschau mehrerer Kriterien und unter Berücksichtigung der komplexen örtlichen Netzstruktur. Die unternehmensindividuelle Bestimmung der definierten Leitungsabschnitte als OTL und OVN ist nachhaltig angelegt.

Zu typischen OTL zählen ein Hochdruckring in der städtischen Versorgung, Netzanschlussleitungen an ein vorgelagertes regionales Verteil- oder überregionales Ferngasnetz und Netzverbindungsleitungen. Letztere dienen der Verbindung einzelner Ortsnetze über Leitungen mit örtlichem Verteilnetzcharakter und unterscheiden sich von regionalen Verteilnetzleitungen mit Transportcharakter zwischen mehreren Gemeinden im Sinne eines Aufschlusses regionaler Fläche. Als Indikator hilfreich ist ggf. die Anschlussdichte, die das Verhältnis zwischen Ausspeisepunkten pro definierten Leitungsabschnitt angibt.

Alle darunter nicht fallenden Leitungsabschnitte mit den dazugehörigen Ausspeisestationen sind Bestandteil des in der Regel eng vermaschten OVN.

2.3. Systemdienstleistungen

Die Systemdienstleistungen sind in § 5 II der GasNZV definiert. Sie umfassen die zwölf explizit erwähnten Dienstleistungen (§ 5 II Nr. 1 – 12) sowie sonstige erforderliche Dienstleistungen. Dazu zählen beispielsweise Empfang und Bestätigung von Mengennominierungen, die Disposition der durchzuleitenden Gasmengen, Mengenübernahme und Mengenerstellung, die Odorierung und die Abwicklung des Basisbilanzausgleichs. Da auch Mess- und Abrechnungsdienstleistungen im Katalog der SDL erwähnt sind (beispielsweise „Überprüfung der Messeinrichtungen“ in § 5 II Nr. 5 oder „Abrechnung“ in § 5 II Nr. 7 GasNZV) und zugleich auch separate Kostenstellen für Messung und Abrechnung in der GasNEV festgelegt sind (Anlage 2 Nr. 5 /6), ist eine sachgerechte und angemessene Kostenverteilung durch den Netzbetreiber vorzunehmen.

2.4. Messung und Abrechnung

Die im Zusammenhang mit der Messung bzw. der Abrechnung entstandenen Kosten werden auf den Kostenstellen Messung bzw. Abrechnung ausgewiesen. Die Kosten für die Messtechnik werden maßgeblich durch die Anschaffungskosten der zum Einsatz kommenden Messgeräte bestimmt. Sie umfassen weiter die Installationskosten und die Wartung sowie Ablesung der Zähler (Anlage 2 Nr. 5). In den Abrechnungskosten sind die Bearbeitung der Zählerdaten und die Ermittlung und Abrechnung der Netzentgelte enthalten.

2.5. Zusammenfassung vereinfachte Kostenstellenstruktur

In den nachfolgenden Tabellen ist die Kostenstellenrechnung unter Berücksichtigung der Unterteilung in Entry- bzw. Exit-Systeme für RVNB nach § 15 I und OTL bzw. OVN für ÖVNB nach § 12 Satz 2 vereinfacht zusammengefasst:

Hauptkostenstellen	Entry-System (EnS)			Exit-System (ExS)			Systemdienstleistungen (SDL)	Messung (MES)	Abrechnung (ABR)
	Leitungsnetz (LTN) im EnS	Stationen (STA) im EnS	Verdichter (VER) im EnS	Leitungsnetz (LTN) im ExS	Stationen (STA) im ExS	Verdichter (VER) im ExS			
Nebenkostenstellen									

Tab. 2 Übersicht vereinfachte Kostenstellenrechnung für RVNB

$LTN_{EnS} + STA_{EnS} + VER_{EnS} + LTN_{ExS} + STA_{ExS} + VER_{ExS} + SDL + MES + ABR = \text{Netzkosten auf Basis vereinfachter Kostenstellenstruktur für RVNB}$

Kostenstellenrechnung ÖVNB ⁹									
Hauptkostenstellen	Ortstransportleitungen (OTL)		Ortsverteilstromnetz (OVN)		Systemdienstleistungen (SDL)	Messung (MES)	Abrechnung (ABR)		
	Leitungsnetz (LTN) im OTN	Stationen (STA) im OTN	Leitungsnetz (LTN) im OVN	Stationen (STA) im OVN					
Nebenkostenstellen									

Tab. 3 Übersicht vereinfachte Kostenstellenrechnung für ÖVNB

$LTN_{OTN} + STA_{OTN} + LTN_{OVN} + STA_{OVN} + SDL + MES + ABR = \text{Netzkosten auf Basis vereinfachter Kostenstellenstruktur für ÖVNB}$

2.6. Diskussion der bestehenden Kostenstellenstruktur nach GasNEV

Aus gaswirtschaftlicher Sicht ist die in den Tabellen 2 und 3 skizzierte Kostenstellenstruktur mit für RVNB und ÖVNB insgesamt 20 Kostenstellen - zehn Haupt- und zehn Nebenkostenstellen - sachgerecht und für die sich anschließende Kostenträgerrechnung ausreichend. In Abhängigkeit von der vom RVNB vorzunehmenden konkreten Kostenaufteilung auf das Entry- bzw. Exit-System ist ggf. eine zusätzliche interne Strukturierung der Kostenstellen bei den Stationen hilfreich. Hier würde sich beispielsweise eine Differenzierung nach Entry- und Exit-Punkten anbieten.

Für RVNB und ÖVNB erfordert die GasNEV jedoch einen weiteren Schritt in der Kostenstellensystematik. Insbesondere ist eine Differenzierung nach den Druckstufen Hoch-, Mittel- und Niederdruck festgelegt. Nach allgemeinem Verständnis wird die Hochdruck-Ebene definiert für Leitungen im Bereich ≥ 1 bar, die Mitteldruck-Ebene zwischen 100 mbar bis < 1 bar und der Niederdruck-Bereich < 100 mbar – jeweils bezogen auf den Nenndruck. Diese Druckstufen-Differenzierung bezieht sich dabei sowohl auf die Leitungssysteme in regionalen und örtlichen Verteilnetzen als auch auf die Messung und die Abrechnung. Weiter werden für den Niederdruck-Bereich für alle Leitungssystemtypen die Hilfskostenstellen „Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung“ (Anlage 2 Nr. 4.3) und „Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse“ (Anlage 2 Nr. 4.4) festgelegt. Im Zusammenhang mit § 12 Satz 2, wonach ÖVNB verpflichtet sind, jede Haupt- und Nebenkostenstelle zusätzlich nach OTL und OVN zu unterteilen

⁹ OTN = Ortstransportnetz; OVN = Ortsverteilstromnetz

und in Verbindung mit der Differenzierung in regionalen Verteilnetzen nach Entry- und Exit-Systemen gemäß § 15 I, ergibt sich nach Anlage 2 mit sechs Hauptkostenstellen (HD-Netz, MD-Netz, ND-Netz, Systemdienstleistungen, Messung und Abrechnung) und 16 Nebenkostenstellen damit insgesamt eine Kostenstellenstruktur von 68 Kostenstellen.

Die Kritik an dieser in der GasNEV festgelegten Kostenstellenstruktur fußt auf drei Punkten. Erstens ist sie wenig sachgerecht, zweitens „bläht“ sie den administrativen Aufwand um mehr als das dreifache auf und drittens enthält sie mehr als ein Dutzend Kostenstellen, die der gaswirtschaftlichen Wirklichkeit entgegenstehen.

Im bestehenden Entgeltsystem und auch in der GasNEV ist eine Entgelt differenzierung nach Druckstufen nicht vorgesehen.¹⁰ Dies reflektiert die typischen Anschlusssituationen in der Gaswirtschaft, die von historischen und unterschiedlich technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten bestimmt sind. Beispielsweise kann im örtlichen Verteilnetz ein Haushaltskunde an allen drei Druckstufen, mitunter in Verbindung mit Druckreduzierungsanlagen, angeschlossen sein. Ein alleiniges technisches Kriterium wie die Druckstufe als Differenzierungsmerkmal zur Stufenabgrenzung, zur Unterteilung zwischen OTL und OVN oder für die Entgeltbildung entspricht daher nicht der gaswirtschaftlichen Praxis, ist nicht zielorientiert und nicht belastbar aussagefähig. Der nicht sachgerechte Ansatz mit den gewählten Druckstufen zieht sich auch durch andere Bereiche der GasNEV. So wird im Vergleichsverfahren nach § 22 Nr. 2 und in den Veröffentlichungspflichten in § 27 II Nr. 1 darauf abgehoben.

Weiter entspricht die deutliche Erweiterung der Kostenstellenanzahl nicht einer „schlanken“ und einfachen Kostenstellenstruktur. Die Anwendung der drei Druckstufen auch auf die Bereiche Messung und Abrechnung sowie die Abfrage der Kostenstelle Beleuchtung erscheinen zweifelhaft.

Vollends an den Gegebenheiten in der Gaswirtschaft vorbei sind die Kostenstellen Mitteldruck- und Niederdruck-Bereich für RVNB, da regionale Verteilleitungen stets Hochdruckleitungen umfassen. Ebenso sind Kostenstellen für Verdichter in der örtlichen Verteilnetzstufe überflüssig.

Zusammenfassung

In der GasNEV sind die Regelungen zur Kostenarten- und Kostenstellenrechnung im regulierten Gasmarkt festgelegt. Das erste Kapitel enthält eine klar strukturierte Übersicht der Netzkosten. Bei den kalkulatorischen Kosten bringt insbesondere der Wechsel von der Nettosubstanzerhaltung zur Realkapitalerhaltung zum 1. Januar 2006 Neuerungen mit sich, wobei zwischen Alt- und Neuanlagen differenziert wird.

Im zweiten Kapitel zur Kostenstellenrechnung ist eine praxisnahe und vereinfachte Kostenstellenstruktur für RVNB und ÖVNB skizziert. Dabei ist die Kostenstellensystematik nach Anlage 2 GasNEV vereinfacht und um die Differenzierungen nach Entry- und Exit-Systemen gemäß § 15 für RVNB und der Unterteilung für OTL und OVN für ÖVNB nach § 12 ergänzt worden. Diese notwendige Integration verschiedener Bestimmungen in der GasNEV ist ein weiterer Indikator für die stellenweise widersprüchlichen und nicht durchgängig angepassten Regelungen im bis zuletzt umkämpften novellierten Energiewirtschaftsrecht. Die aus der Anlehnung an den Stromsektor mit der Unterscheidung nach Spannungsstufen getroffene Überleitung auf Druckstufen im Gasmarkt ist ein konkretes Beispiel, dass eine direkte Übertragung zu nicht sachgerechten Regelungen führt. Eine funktionale Unterscheidung nach den in der GasNEV festgelegten OTL und OVN entspricht den historischen Gegebenheiten und berücksichtigt die komplexe örtliche Netzstruktur.

Es ist zu hoffen, dass die Politik und die Bundesnetzagentur die Implementation der GasNEV hinsichtlich der unklaren und administrativ überflüssigen Punkte positiv begleiten wird.

[Tabellenüberschriften]

¹⁰ Lediglich als Ausnahme- und Kann-Regelung besteht für RVNB nach § 15 VI Satz 2 die Möglichkeit nach einer Druckstufen-Differenzierung für Exit-Punkte.

Tab. 1 Übersicht Kostenartenrechnung nach GasNEV

Tab. 2 Übersicht vereinfachte Kostenstellenrechnung für RVNB

Tab. 3 Übersicht vereinfachte Kostenstellenrechnung für ÖVNB

[im Fließtext verwendete Abkürzungen nach Reihenfolge des Erscheinens im Text]

GasNEV = Gasnetzentgeltverordnung

GasNZV = Gasnetzzugangsverordnung

GuV = Gewinn- und Verlustrechnung

TNW = Tagesneuwerte

AHK = Anschaffungs- und Herstellungskosten

BNEK = betriebsnotwendiges Eigenkapital

RVNB = regionaler Verteilnetzbetreiber

ÖVNB = örtlicher Verteilnetzbetreiber

OTL = Ortstransportleitungen

OVN = Ortsverteilnetz

[Literatur]

[1] Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV) vom 25. Juli 2005, in Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 46, Seiten 2197 – 2209

[2] Verordnung über den Zugang für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV) vom 25. Juli 2005, in Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 46, Seiten 2210 – 2224

[3] Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005, in Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 42, Seiten 1970 – 2018

BGW/Wibera-Praxisinformation „Netzkostenermittlung für Betreiber von Gasverteilnetzen. Umsetzungshilfe zur Netzkostenermittlung und Berechnung von separaten Entgelten für Messung und Abrechnung nach EnWG und GasNEV“, Entwurffassung vom 8. September 2005